

## **Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im Eisenbahnverkehr vom 16.06.2015**

### **Präambel**

Der Zweckverband Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur – Rheinland (nachfolgend: ZV NVR) ist Aufgabenträger im Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Als solcher erhält er eine jährliche Pauschale gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom Land Nordrhein-Westfalen. In diese Pauschale sind Mittel aus der bundesgesetzlichen Ausgleichsregelung für den Ausbildungsverkehr gemäß § 6a AEG zur Finanzierung von Ausbildungsverkehren im SPNV eingeflossen. Seit dem Kalenderjahr 2011 ersetzt diese Pauschale gemäß der Regelung des § 10 Abs. 3 ÖPNVG NRW insoweit die Ausgleichsregelung des § 6a AEG. Die Pauschale dient damit auch der Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im SPNV.

Soweit die Finanzierung von Ausbildungsverkehren nicht Gegenstand von Verkehrsverträgen ist, soll die Weiterleitung von Mitteln aus der Pauschale gemäß § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW an die Eisenbahnverkehrsunternehmen im Gebiet des NVR über eine Allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 (VO 1370/2007) erfolgen. Als Allgemeine Vorschrift in diesem Sinne regelt diese Satzung die Einzelheiten der Weiterleitung von dem ZV NVR als Aufgabenträger zugewiesenen Mitteln zur Finanzierung von Ausbildungsverkehren an die in seinem Zuständigkeitsgebiet tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Die Verbandsversammlung des ZV NVR hat aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch Beschluss am 16.06.2015 folgende Satzung erlassen:

### **1. Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Der ZV NVR gewährt Zuschüsse nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift auf Grundlage von § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 sowie den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW (VV ÖPNVG NRW) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von öffentlichen und privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- 1.2 Der ZV NVR erlässt diese Allgemeine Vorschrift in seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) nach § 3 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 lit. b), Abs. 3 S. 1 ÖPNVG NRW und als zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. b) VO 1370/2007.

- 1.3 Er erlässt diese Allgemeine Vorschrift als Satzung gem. § 8 Abs. 4 GKG NRW i.V.m. § 7 Abs. 1 GO NRW und macht sie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt. Sie wird zudem auf der Internetseite des ZV NVR veröffentlicht.

## **2. Anwendungsbereich**

- 2.1 Diese Allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Zuständigkeitsgebiet des ZV NVR als örtlich zuständiger Behörde (geografischer Anwendungsbereich).
- 2.2 Sie gilt für den Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG (SPNV), die auf einer Eisenbahninfrastruktur erbracht werden (sachlicher Anwendungsbereich).
- 2.3 Sie gilt nicht für den SPNV, der von Eisenbahnverkehrsunternehmen auf der Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge (nachfolgend: öDA) erbracht wird, die vom ZV NVR, dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg (nachfolgend: VRS) oder dem Aachener Verkehrsverbund (nachfolgend: AVV) als Rechtsvorgänger vergeben wurden und die eine Abgeltung des Ausgleichs gemäß § 6a AEG bestimmen (persönlicher Anwendungsbereich). Sieht ein öDA einen Ausgleich nur für definierte Teilleistungen eines Vertrages vor, findet die allgemeine Vorschrift auf die übrigen Leistungen Anwendung.

## **3. Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:

- a) "Auszubildende": Personen, die nach dem VRS-Gemeinschaftstarif bzw. nach dem AVV-Verbundtarif sowie dem NRW-Tarif zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigt sind. Der jeweils berechtigte Nutzerkreis wird in die Anlage 1 zu dieser Allgemeinen Vorschrift aufgenommen und von der Verwaltung entsprechend der Weiterentwicklung des VRS-Gemeinschaftstarifs bzw. des AVV-Verbundtarifs fortgeschrieben.
- b) "Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs": Wochen-, Monats und Jahreskarten, die gem. den Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs bzw. des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung nur von bzw. für Auszubildende erworben werden können. Nicht maßgeblich sind auf den Freizeitverkehr oder andere Verkehrszwecke gerichtete Zeitfahrausweise.
- c) "Ausbildungsverkehr": Alle Schienenpersonennahverkehrsleistungen gemäß Nummer 2.2. im Zuständigkeitsgebiet des ZV NVR, die von Auszubildenden mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs genutzt werden.
- d) "Eisenbahnverkehrsunternehmen": Öffentliche Einrichtungen oder privatrechtlich organisierte Unternehmen, die Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen.

e) "Förderjahr": Kalenderjahr.

#### **4. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Festsetzung Höchsttarife)**

- 4.1 Die durch diese Allgemeine Vorschrift begründete gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist die Festsetzung eines Höchsttarifs für die Beförderung der Fahrgastgruppe "Auszubildende" mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs auf dem Gebiet des ZV NVR. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen sind verpflichtet, bei den Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs die nachfolgenden Höchsttarife nicht zu überschreiten.
- 4.2 Der Höchsttarif für die Beförderung von Auszubildenden entspricht in dem Tarifgebiet des VRS dem Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs nach dem VRS-Gemeinschaftstarif bzw. in dem Tarifgebiet des AVV dem Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs nach dem AVV-Verbundtarif in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 4.3 Der jeweilige Höchsttarif für den VRS und den AVV wird in der Anlage 2 zu dieser Allgemeinen Vorschrift aufgenommen und vom ZV NVR entsprechend der Weiterentwicklung des VRS-Tarifs bzw. des AVV-Tarifs.

#### **5. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen**

- 5.1 Zuwendungsempfänger sind Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Ausbildungsverkehre durchführen, für die der VRS-Gemeinschaftstarif oder der AVV-Verbundtarif gilt und die in den Anwendungsbereich gemäß Nummer 2 fallen. Öffentliche und private Eisenbahnverkehrsunternehmen werden bei der Gewährung des Zuschusses gleich behandelt.
- 5.2 Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass das beantragende Eisenbahnverkehrsunternehmen im jeweiligen Förderjahr die Gemeinschafts- und Übergangstarife sowie den landesweiten Tarif nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW (NRW-Tarif) in ihrer jeweils geltenden Fassung anwendet oder zumindest anerkennt.
- 5.3 Weitere Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass die tatsächliche Ermäßigung (Mindest-Ermäßigung) der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Nummer 3.b) gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW bezüglich des Referenztarifs ab dem 01.08.2012 mehr als 20,00% beträgt.

## **6. Ausgleich**

- 6.1 Als Ausgleich werden 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Ertrag, der für Beförderungen von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs erzielt worden ist, und dem Produkt aus den für diese Beförderungen geleisteten Personen-Kilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten gewährt. Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten gilt vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Verbandsversammlung des ZV NVR ein pauschal festgelegter Kostensatz von 16,22 Eurocent je Personen-Kilometer. Der so ermittelte Ausgleichsbetrag wird jährlich analog § 6a Abs. 2 S. 3 AEG pauschal um jeweils 12 Prozent gekürzt.

Die Beförderungsfälle im Ausbildungsverkehr werden nach anerkannten und vom Antragssteller darzulegenden Grundsätzen ermittelt. Der ZV NVR behält sich das Recht vor, Vorgaben hinsichtlich der Ermittlung der Beförderungsfälle aufzustellen. Ist eine Ermittlung der Beförderungsfälle mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, kann der ZV NVR mit dem Antragsteller ein Verfahren zur Ableitung der Beförderungsfälle aus vorhandenen statistischen Zahlen abstimmen. Wird die zugrundeliegende Verkehrsleistung im Ausbildungsverkehr innerhalb eines bestehenden Verkehrsverbundes erbracht und wird vom beantragenden Verkehrsunternehmen der entsprechende Verbundtarif angewendet, ist die errechnete Zahl der Beförderungsfälle um 10 Prozent zu erhöhen.

Die mittlere Reiseweite wird mit acht Kilometer festgelegt.

- 6.2 Für die Ermittlung der Erträge ist die AEAusglV maßgeblich. Für die Zuordnung zum Ausbildungsverkehr dürfen dieselben Grundsätze wie für die Ermittlung der Beförderungsfälle angewendet werden.

Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und die Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten im Ausbildungsverkehr verbleiben bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen.

- 6.3 Das Eisenbahnverkehrsunternehmen weist durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers nach, dass die Personen-Kilometer und die Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß den vorstehenden Anforderungen ermittelt wurden. Werden die zum Ausgleich berechtigenden Ausbildungsverkehre im betrieblichen Verbund mit Verkehren nach dem PBefG erbracht, muss in dem Testat des Wirtschaftsprüfers die Methodik der Aufteilung der Beförderungsfälle und Erträge auf die rechtlich verschiedenen Verkehrsarten beschrieben und die Ordnungsmäßigkeit beurteilt werden.

## **7. Antragsverfahren**

- 7.1 Ein Zuschuss wird nur auf Antrag bezogen auf ein Förderjahr bewilligt.

- 7.2 Antragsberechtigte sind Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne von Nummer 3. d.
- 7.3 Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen bei dem ZV NVR als Bewilligungsbehörde [Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland, Glockengasse 37–39, 50667 Köln] sind grundsätzlich bis zum 31.05. eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr auf Basis der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Werte für die Beförderungsfälle und die Einnahmenezuscheidung zu stellen. Hiervon abweichend können Anträge für die Jahre 2011 bis 2014 bis zum 30.09.2015 gestellt werden. Können bis zum 31.05. dem Antrag lediglich vorläufige Werte zugrunde gelegt werden, ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Erhalt endgültiger Werte einen endgültigen Antrag zu stellen. Endgültige Anträge sind spätestens bis zum Ablauf des dritten auf das Förderjahr folgenden Jahres zu stellen. Der ZV NVR bestätigt schriftlich den Eingang der Anträge. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, finden keine Berücksichtigung.
- 7.4 Das Eisenbahnverkehrsunternehmen erhält ab dem Förderjahr 2015 auf den Ausgleichsbetrag auf Antrag vom ZV NVR für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 80 Prozent des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichsbetrags, sie werden je zur Hälfte bis zum 15.07. und bis zum 15.11. geleistet.
- 7.5 Der Antragsteller hat im Antrag den sich nach Nummer 6 ergebenden Ausgleichsbetrag zu errechnen. Mit dem Antrag nach Nummer 7.3 haben die Eisenbahnverkehrsunternehmen ihre Erträge im Ausbildungsverkehr im Sinne von Nummer 6 mittels Vorlage der Einnahmenezuscheidung der betreffenden Verkehrsverbände (sog. Einnahmenaufteilung) nachzuweisen. Darüber hinausgehende Nachweispflichten des beantragenden Eisenbahnverkehrsunternehmens sind entsprechend dieser Allgemeinen Vorschrift, dem Bewilligungsbescheid und den Angaben im Antrag einzuhalten. Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die einzureichenden Antragsunterlagen und Nachweise bis zum Ablauf der Antragsfrist nach Nummer 7.3 (31.05. eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr bzw. 30.09.2015 für die Jahre 2011-2014) vollständig vorliegen.
- 7.6 Für die Antragsstellung nach Nummer 7.3 ist das Muster gemäß Anlage 3 zu verwenden. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.
- Änderungen, die für die Bewilligung eines Zuschusses maßgeblich sind bzw. waren (z. B. Änderungen der Tarife, Änderung der Einnahmenaufteilung etc.), haben die Eisenbahnverkehrsunternehmen unverzüglich dem ZV NVR mitzuteilen.
- Nach Ablauf der Antragsfrist nach Nummer 7.3 eintretende Änderungen an den Erträgen des Unternehmens im Ausbildungsverkehr werden grundsätzlich weder in der Schlussabrechnung berücksichtigt noch besteht ein Anspruch auf erneute Vornahme der Schlussabrechnung (Präklusion). Eine nachträgliche Berücksichtigung

der Änderung findet ausnahmsweise dann statt, wenn diese mehr als 10 Prozent der Erträge des Unternehmens im Ausbildungsverkehr ausmachen.

- 7.7 Die abschließende Bewilligung des Zuschusses erfolgt auf Basis eines endgültigen Antrags nach Nummer 7.3 mit Erlass eines schriftlichen Zuwendungsbescheids. In diesem Bescheid wird der auf das Eisenbahnverkehrsunternehmen für das jeweilige Förderjahr entfallende Zuschuss festgelegt. Eine Verzinsung von über- oder unterzahlten Beträgen erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt nicht. Eine Korrektur des bewilligten Zuschusses durch den abschließenden Bewilligungsbescheid sowie die Rückforderung etwaiger Überzahlungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.8 Die Zahlungen erfolgen mittels Überweisung auf ein vom beantragenden Eisenbahnverkehrsunternehmen anzugebendes Konto.

## **8. Bewilligungsvoraussetzungen; Nachweis-/Mitwirkungspflichten**

- 8.1 Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen im Antragsverfahren folgende Nachweise bzw. Erklärungen vorlegt:
- a) Antrag gem. Nummer 7.3.
  - b) Vorlage der für das jeweilige Förderjahr endgültigen Einnahmenezuscheidung der betreffenden Verkehrsverbände bzw. -gemeinschaften (sog. Einnahmenaufteilung).
  - c) Nachweis der Beförderungsfälle und Erträge im Ausbildungsverkehr gem. Nummer 6.3.
  - d) Ggf. Vorlage eines öDA bzw. Benennung des öDA gem. Nummer 10.8.
- 8.2 Die ZV NVR kann weitere Unterlagen anfordern, um die Angaben des beantragenden Eisenbahnverkehrsunternehmens zu überprüfen. Soweit das beantragende Eisenbahnverkehrsunternehmen seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird der ZV NVR die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen.
- 8.3 Der ZV NVR ist zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen dem ZV NVR oder dem von ihr beauftragten Dritten Einblicke in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

## **9. Zuschussgewährung**

- 9.1 Die Gewährung bzw. Versagung des Zuschusses erfolgt durch Verwaltungsakt. (Bewilligungs- bzw. Versagungsbescheids)

- 9.2 Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land NRW.
- 9.3 Die Zuschussempfänger unterliegen der Verwendungsprüfung durch den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW.
- 9.4 Der ZV NVR kann den Zuwendungsbescheid mit Nebenbestimmungen versehen, die der rechtssicheren Durchsetzung der Vorgaben dieser Allgemeinen Vorschrift dienen. Dies betrifft insbesondere nachfolgende Punkte:
- a) Die Verpflichtung zur Beachtung der in Nummer 4 festgesetzten Höchsttarife im Ausbildungsverkehr,
  - b) die Vorgabe der Anwendung des Auszahlungsverfahrens nach Nummer 7 und den Vorbehalt einer Rückforderung bei Feststellung von Überzahlungen im Rahmen der Schlussabrechnung,
  - c) die Anordnung der Verbindlichkeit der Berechnungsregelung nach Nummer 6.
- 9.5 Der Landesrechnungshof kann die Verwendung der an die Betreiber weitergeleiteten Mittel unmittelbar bei den Betreibern prüfen. Der Betreiber ist verpflichtet, diese Prüfung zu unterstützen und dem Landesrechnungshof den hierfür erforderlichen Einblick in die Unterlagen zu gewähren. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtungen des § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW auch für die Zeit nach Erlass des endgültigen Bewilligungsakts und im Fall eines Außerkrafttretens dieser allgemeinen Vorschrift fortgelten.

## **10. Überkompensation, Rückforderung**

- 10.1 Die Zuschüsse dürfen zu keiner Überkompensation des Eisenbahnverkehrsunternehmens führen. Gem. Nr. 2 des Anhangs der VO 1370/2007 darf der gewährte Zuschuss den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht.
- 10.2 Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts ist gem. dem Anhang der VO 1370/2007 von folgendem Berechnungsmodell auszugehen:
- Kosten, die in Verbindung mit dem Höchsttarif im Sinne von Nummer 4 dieser Allgemeinen Vorschrift entstehen,
  - abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes entstehen, das im Zusammenhang mit dem Höchsttarif im Sinne von Nummer 4 betrieben wird,
  - abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten, die in Erfüllung des Höchsttarifs nach Nummer 4 erzielt werden,

- zuzüglich eines angemessenen Gewinns.

- 10.3 Da es sich bei der Festsetzung des Höchsttarifs für den Ausbildungsverkehr um eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung handelt, die ganz überwiegend nicht direkt bestimmten Beförderungsleistungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zuzuordnen ist, sondern ganz überwiegend Verkehrsleistungen betrifft, die von den Unternehmen unabhängig von der Festsetzung des Höchsttarifs erbracht werden, wird die Überkompensationsprüfung im Rahmen eines Preis-Preis-Vergleichs vorgenommen werden. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass unter "Kosten" im Sinne des Anhangs der VO 1370/2007 die Mindereinnahmen des Unternehmens gegenüber dem "Normaltarif" zu verstehen sind. Basis dieses Vergleichs sind die Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr und der für die jeweilige Ticketart festgesetzte Referenztarif gemäß Anlage 2.
- 10.4 Positive und negative Netzeffekte, die als mögliche Auswirkungen aus der Tarifabsenkung im Ausbildungsverkehr auf die Nachfrage nach Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und Fahrkarten aus anderen Tarifen resultieren, sind mangels Nachweisbarkeit nicht zu berücksichtigen.
- 10.5 Das Eisenbahnverkehrsunternehmen weist gegenüber dem ZV NVR auf Grundlage von Einnahmezuscheidungen der Verbünde nach, welche Erlöse es im Ausbildungsverkehr erzielt hat.
- 10.6 Spätestens zwei Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids weist das Eisenbahnverkehrsunternehmen durch eine Bescheinigung eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Wirtschaftsprüfer) nach, dass die Zuwendungen zusammen mit den zugeschiedenen Erlösen aus den Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs die Erlöse unter Berücksichtigung des Mengeneffektes nicht übersteigen, die entstanden wären, wenn statt eines Zeitfahrausweises im Ausbildungsverkehr das jeweilige Referenzticket gekauft worden wäre. Die Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer findet danach alle drei Jahre untergliedert für die einzelnen Jahre statt. Der ZV NVR kann auf die Nachweisführung verzichten, wenn die Zuwendung 50.000,00 Euro im Förderjahr nicht übersteigt.
- 10.7 Der Preis-Preis-Vergleich birgt das Risiko, dass es bei einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen zu einer "versteckten Überkompensation" kommt. Sollten Anzeichen für eine - oben beschriebene - "versteckte Überkompensation" aufgrund der Ergebnissituation des Unternehmens bestehen, muss der nach Nummer 6.3 beauftragte Wirtschaftsprüfer dies gegenüber dem ZV NVR mitteilen, damit dieser dem nachgehen kann. Eine Mitteilungspflicht besteht, wenn die Umsatzrendite des Unternehmens im Verbundraum (hilfsweise Gesamtunternehmen) im Durchschnitt der letzten drei Jahre seit dem Inkrafttreten der Richtlinie Ausbildungsverkehr 6 % übersteigt. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann in diesem Falle eine Stellungnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen beibringen, die nachweist, dass die erzielte Rendite nicht unangemessen im Sinne von Nr. 6 des Anhangs der



VO 1370/2007 ist. Der ZV NVR wird diese Stellungnahme bei seiner Bewertung berücksichtigen.

- 10.8 Sind die Ausbildungsverkehre Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf Basis eines öDA unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union und wurde die Nicht-Überkompensation bei der Vergabe des öDA, der die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung beinhaltet, durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt oder wurde ein solcher öDA in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben, darf der Nachweis der Nicht-Überkompensation durch die Vorlage der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder einer Bestätigung des Auftraggebers über die Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens erbracht werden. Falls bei der Berechnung dieses Betrags ein angemessener Gewinn berücksichtigt wurde, ist die Angemessenheit des Gewinns gesondert zu erläutern. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen hat bei Antragstellung den öDA bei dem ZV NVR vorzulegen. Soweit der ZV NVR selbst den öDA vergeben hat, reicht dessen Benennung.
- 10.9 Im Falle einer Überkompensation wird der Zuschuss neu festgesetzt. Der ZV NVR verlangt den Zuschuss ganz oder teilweise zur Vermeidung eines beihilfewidrigen Tatbestands einschließlich Verzinsung mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zurück. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung, ab der die Überzahlung eingetreten ist, abzustellen.

## **11. Ermächtigung zur Datenverarbeitung, Weitergabe an Dritte**

- 11.1 Der ZV NVR ist als zuständige Behörde bzgl. des gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Zuschusses gem. Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 berichtspflichtig. Entsprechend werden die Daten der Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Grenzen der Berichtspflicht veröffentlicht. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen, denen ein Zuschuss nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- 11.2 Die Verwaltung wird ermächtigt, zum Zwecke der Berechnung der Höhe der Zuschüsse und der Vorauszahlungen Dritte einzuschalten. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen erklärt sich mit der Weitergabe und Verarbeitung der Daten an Dritte, deren Hilfe sich der ZV NVR zum Zwecke der Zuschussberechnung bedient, einverstanden. Der ZV NVR wird auch im Falle der Einschaltung Dritter zur Berechnung der Zuschusshöhe eine vertrauliche Behandlung der Daten durch die Vereinbarung von Geheimhaltungsverpflichtungen mit dem Dritten sicherstellen. Von der Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte ausgenommen sind alle Daten, die nicht zur Berechnung der Höhe des Zuschusses erforderlich sind; dazu gehören insbesondere die Daten im Zusammenhang mit dem Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation nach Nummer 10.

## **12. Anreizregelung**

Das Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift gibt den Eisenbahnverkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Da nach dieser Allgemeinen Vorschrift kein Anspruch auf die Gewährung eines Vollkostenausgleichs im Ausbildungsverkehr besteht, tragen die Eisenbahnverkehrsunternehmen das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern. Die qualitativen Rahmenvorgaben für die Eisenbahnverkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan.

## **13. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Zuschüsse sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionengesetz NRW. Soweit sich subventionserhebliche Tatsachen ändern, ist dies dem ZV NVR unverzüglich mitzuteilen.

## **14. Ermächtigung, Inkrafttreten und Laufzeit**

14.1 Die Geschäftsführung wird ermächtigt, die Höchsttarife in Anlage 2 zu dieser Richtlinie im Sinne der Nummern 4.2 und 4.3 sowie bezüglich des zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Nutzerkreises im Sinne von Nummer 3 entsprechend der Tarifentwicklung bzw. den Tarifbestimmungen zu aktualisieren.

14.2 Diese Allgemeine Vorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wirkt zurück für die Förderjahre 2011 bis 2014.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die in der Satzung genannten Anlagen können unter [www.nvr.de](http://www.nvr.de) eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 16.06.2015

gez. Marcel Philipp

Stv. Verbandsvorsteher